

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein ist am 6. Juni 2001 unter der Nummer VR 13664 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen worden; sein Name lautet:

„Freundeskreis Kölner Kantorei e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Arbeit der Kölner Kantorei und die Pflege geistlicher Musik, vornehmlich auch zeitgenössischer Werke.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Das Weiterleiten von finanziellen Mitteln an andere Einrichtungen zur Unterstützung gemeinnütziger Zwecke ist zulässig.

3. Vereinmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

4. Der satzungsgemäße Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Sammlungen und die Einwerbung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitglieder des Vereins**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts sein, die bereit und in der Lage sind, den Zwecken des Vereins zu dienen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben nach Abgabe einer Beitrittserklärung durch Aufnahme in den Verein. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitglied scheidet aus dem Verein durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein ohne Einhaltung einer Frist aus.
4. Die Mitgliedschaft erlischt darüber hinaus
  - beim Ableben einer natürlichen Person
  - bei einer juristischen Person für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens
  - bei Ausschluß aus dem Verein.
5. Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluß ernannt werden.

## **§ 5 Ausschluß aus dem Verein**

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit.

## **§ 6 Beiträge**

1. Die Mitglieder sind zu Beiträgen an den Verein verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Das gilt auch für Mitgliedsbeiträge von juristischen Personen.
2. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Die Mitglieder haften nicht für den Verein und seine Geschäftsvorgänge, soweit es nicht durch Gesetz anders bestimmt ist. Hafteinlagen sind von dem Rückzahlungsverbot gem. § 6, Abs.2 ausgenommen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Er sollte sich jedoch möglichst aus drei, höchstens fünf Personen zusammensetzen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr oder nach Bedarf, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen, einberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen und ist an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift zu richten. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl des Vorstandes und eines Schriftführers
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer
- d) die Wahl der Beiratsmitglieder
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 Beirat**

Der Beirat ist ein Organ des Vereins für prominente Förderer der Kölner Kantorei. Beiratsmitglieder haben den Status eines Ehrenmitglieds; sie sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet.

## **§ 11 Protokolle**

1. Über alle Sitzungen von Organen des Vereins ist ein Protokoll zu führen.
2. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Schriftführer führt das Protokoll, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
3. Versammlungsleiter bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird ein Versammlungsleiter von den Erschienenen mit Stimmenmehrheit gewählt.

## **§ 12 Rechnungslegung**

1. Die Jahresrechnung mit Einnahmen und Ausgaben soll in den ersten sechs Monaten des folgenden Jahres aufgestellt werden.
2. Die Jahresrechnung ist – soweit gesetzlich oder aus sonstigen Gründen keine qualifizierte Prüfung vorgeschrieben - von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die Mitglieder des Vereins sein müssen.
3. Die Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung jeweils für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.
4. Der Vorstand kann die Prüfung der Jahresrechnung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe veranlassen, was die Rechnungsprüfung gem. Abs.2 ersetzen würde.

### **§ 13 Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 9, Abs.3.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen weiterhin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

Köln, 19. November 2006